

U 15972-1 (L+LHK)

Abschrift

- 7 JUNI 2022

**Landgericht Berlin**

Azi.: 52 O 273/21

**Verbraucherzentrale**

*Bundesverband*

07. Juni 2022

**EINGEGANGEN**



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Straße  
17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Pierre Chavin Société à responsabilité limitée**, vertreten durch die Geschäftsführerin  
, 2 Boulevard Jean Bouin, F - 34500 Béziers, Frankreich  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 52 - durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2022 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verhängenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen am Geschäftsführer der Beklagten zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland das Produkt

*„Zera Chardonnay, Alcohol Free“*

in den Verkehr zu bringen und/oder bringen zu lassen, sofern dies geschieht, wie in **Anlage**

**K 1** wiedergegeben,.

Handwritten text: *Filleul de M. A. S. 1*



Handwritten text: *Mul. de Bl. 3*

711197 K1  
S.

# Zéra

CHARDONNAY

SANS ALCOOL - ALCOHOL FREE

FRANCAIS: MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE - NON FERMENTÉE  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 37% EXTRAIT DE LEVURE (BIOLOGIQUE) 37%  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 22% ACIDE CITRIQUE, AROMES NATURELS, ACIDE  
 CARBONIQUE. PRODUIT PASTEURISÉ À CONSOMMER DE PRÉFÉRENCE AVANT FIN.  
 CHARDONNAY

ENGLISH: ORGANIC CHARDONNAY GRAPE JUICE - NON-FERMENTED  
 ORGANIC FUSION OF GRAPE SEED (ORGANIC) 37% YEAST EXTRACT (ORGANIC) 37% GRAPE JUICE  
 ORGANIC CHARDONNAY 22% CITRIC ACID, NATURAL AROMAS, ASCORBIC ACID, CARBONIC GAS  
 PASTEURIZED PRODUCT. BEST BEFORE SEE BOTTLE.

DEUTSCH: GETRÄNK AUS TRAUBENKERNEXTRAKT, HEFEEXTRAKT UND CHARDONNAY  
 SAFT  
 TRAUBENKERNEXTRAKT (WASSER, BIO-TRAUBENKERNE) 37% HEFE-EXTRAKT (WASSER, HEFE) 37%  
 TRAUBENSCHNITZEL CHARDONNAY-TRAUBEN 22% SALZUNGSMITTEL CITRONENSÄURE, NATÜRLICHES  
 AROMA MITTLE ASCORBINSÄURE, KOHLENDIOXID. PASTEURISIERTES PRODUKT.  
 HÖCHSTENS HALTBAR BIS ENDE SIEHE FLASCHENHALS.

FINNISH: BIOLOGISKI CHARDONNAYIN - OJASTI  
 KIVIPÄLEEN JUUSTE (ORGANISMI) 37% EK-EXTRAKTI (ORGANISMI) 37% DRUUNSAIT  
 CHARDONNAY) 22% SITRÖNHYÄRÄ, NATUURLISET MAKUJEN, ASKORBIINIHYÄRÄ, KALDIOKSIDI.  
 PASTEURISOITU TUOTE. PARASTA ENNEN KATSO PULLO.

ITALIAN: MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE - NON FERMENTÉE  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 37% EXTRAIT DE LEVURE (BIOLOGIQUE) 37%  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 22% ACIDE CITRIQUE, AROMES NATURELS, ACIDE  
 CARBONIQUE. PRODUIT PASTEURISÉ À CONSOMMER DE PRÉFÉRENCE AVANT FIN.

SPANISH: MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE - NON FERMENTÉE  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 37% EXTRAIT DE LEVURE (BIOLOGIQUE) 37%  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 22% ACIDE CITRIQUE, AROMES NATURELS, ACIDE  
 CARBONIQUE. PRODUIT PASTEURISÉ À CONSOMMER DE PRÉFÉRENCE AVANT FIN.

DÉCLARATION  
NUTRITIONNELLE  
PAR 100 ML

Typical values per  
100ml  
Energy  
Carbohydrates  
Proteins  
Fats  
Fibre  
Sugars  
Alcohol  
Sodium  
Potassium  
Calcium  
Iron  
Zinc  
Copper  
Manganese  
Selenium  
Magnesium  
Phosphorus  
Vitamin A  
Vitamin B1  
Vitamin B2  
Vitamin B6  
Vitamin C  
Vitamin E  
Vitamin K  
Folate  
Biotin  
Pantoic acid  
Nicotinic acid  
Vitamin B12  
Vitamin D  
Vitamin K2  
Vitamin B9  
Vitamin B5  
Vitamin B3  
Vitamin B7  
Vitamin B8  
Vitamin B10  
Vitamin B11  
Vitamin B12  
Vitamin B13  
Vitamin B14  
Vitamin B15  
Vitamin B16  
Vitamin B17  
Vitamin B18  
Vitamin B19  
Vitamin B20  
Vitamin B21  
Vitamin B22  
Vitamin B23  
Vitamin B24  
Vitamin B25  
Vitamin B26  
Vitamin B27  
Vitamin B28  
Vitamin B29  
Vitamin B30  
Vitamin B31  
Vitamin B32  
Vitamin B33  
Vitamin B34  
Vitamin B35  
Vitamin B36  
Vitamin B37  
Vitamin B38  
Vitamin B39  
Vitamin B40  
Vitamin B41  
Vitamin B42  
Vitamin B43  
Vitamin B44  
Vitamin B45  
Vitamin B46  
Vitamin B47  
Vitamin B48  
Vitamin B49  
Vitamin B50  
Vitamin B51  
Vitamin B52  
Vitamin B53  
Vitamin B54  
Vitamin B55  
Vitamin B56  
Vitamin B57  
Vitamin B58  
Vitamin B59  
Vitamin B60  
Vitamin B61  
Vitamin B62  
Vitamin B63  
Vitamin B64  
Vitamin B65  
Vitamin B66  
Vitamin B67  
Vitamin B68  
Vitamin B69  
Vitamin B70  
Vitamin B71  
Vitamin B72  
Vitamin B73  
Vitamin B74  
Vitamin B75  
Vitamin B76  
Vitamin B77  
Vitamin B78  
Vitamin B79  
Vitamin B80  
Vitamin B81  
Vitamin B82  
Vitamin B83  
Vitamin B84  
Vitamin B85  
Vitamin B86  
Vitamin B87  
Vitamin B88  
Vitamin B89  
Vitamin B90  
Vitamin B91  
Vitamin B92  
Vitamin B93  
Vitamin B94  
Vitamin B95  
Vitamin B96  
Vitamin B97  
Vitamin B98  
Vitamin B99  
Vitamin B100

MADE IN FRANCE



0% VOL.  
750 ML



FRANCAIS: MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE - NON FERMENTÉE  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 37% EXTRAIT DE LEVURE (BIOLOGIQUE) 37%  
 MÛS DE RAISIN CHARDONNAY BIOLOGIQUE 22% ACIDE CITRIQUE, AROMES NATURELS, ACIDE  
 CARBONIQUE. PRODUIT PASTEURISÉ À CONSOMMER DE PRÉFÉRENCE AVANT FIN.

YUK BOUTELLE

BEVERAGE BASED ON ORGANIC CHARDONNAY GRAPE JUICE - NON-FERMENTED

INGREDIENTS: INFUSION OF GRAPE SEED (ORGANIC) 39%, YEAST EXTRACT (ORGANIC) 37%, GRAPE JUICE (ORGANIC CHARDONNAY) 22%, CITRIC ACID, NATURAL AROMAS, ASCORBIC ACID, CARBONIC GAS. PASTEURIZED PRODUCT. BEST BEFORE: SEE BOTTLE

ALKOHOLITON GETRANK AUS TRAUBENKERNEXTRAKT, HEFEEXTRAKT UND CHARDONNAY TRAUBENSAFT - UNFERMENTIERT

ZUTATEN: TRAUBENKERNEXTRAKT (WASSER, BIO-TRAUBENKERNE) 39%, HEFE-EXTRAKT (WASSER, HEFE) 37% BIO-TRAUBENSAFT AUS CHARDONNAY-TRAUBEN 22%, SAUERUNGSMITTEL CITRONENSÄURE, NATÜRLICHES AROMA, ANTI-OXIDATIONSMITTEL ASCORBINSÄURE, KOHLENDIOXID, PASTEURISIERTES PRODUKT. MINDESTENS HALTBAR BIS ENDE: SIEHE FLASCHENHALS.

VALMISTETTU RYPÄLEESTÄ CHARDONNAY-VIN-OJASTI  
INGREDIENSER: VINDRUMSKARNEXTRAKT (EKOLOGISKT) 39%, EK EXTRAKT (EKOLOGISKT) 37% DRUFSÄFT (EKOLOGISKT CHARDONNAY) 22%, CITRONSYRA, NATURLIGA SMAKER, ASKORBINSYRA, KOLDIOXID. PASTORISERAD PRODUKT. BAST FÖRE SE FLASKAN.

CHARDONNAY RYPÄLEESTÄ VALMISTETTU ALKOHOLITON ORGANNEN - E KÄMMEISE

AINEKSET: RYPÄLESEMENNITTE (ORGANNEN) 39% IMAUTTE KOKKANINEN 37% RYPÄLEMEHU

THUYE K1 5.3

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 Euro netto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.1.22 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar und zwar hinsichtlich des Tenors zu 1) in Höhe von 15.000,-- € und im Übrigen in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 %.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 26 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Er macht einen Unterlassungsanspruch aus § 2 UKlaG geltend.

Die Beklagte ist ein Lebensmittelunternehmen mit Sitz in Frankreich. Sie betreibt ein Weingut unter der Bezeichnung „Pierre Chavin“ und produziert Weine und sonstige Getränke. Ihr Produkt „Zera Chardonnay“ wird auch in Deutschland vertrieben und wurde im März 2020 von einem Verbraucher online unter [www.mein-weinhandel.de](http://www.mein-weinhandel.de) zu einem Preis von 6,90 € vom Betreiber dieser Webseite, Herrn \_\_\_\_\_, erworben. Es handelt sich um ein Produkt u.a. aus Traubenkernextrakt, Hefeextrakt und Traubensaft, abgefüllt in einer Burgunderflasche. Auf dem Etikett auf der Flaschenvorderseite befindet sich die Bezeichnung „Zera Chardonnay“ und u.a. der Hinweis „Alcohol free, sans alcool“. Auf der Flaschenrückseite befindet sich ein Etikett, auf dem es u.a. heißt: „Alkoholfreies Getränk aus Traubenkernextrakt, Hefeextrakt und Chardonnay Traubensaft – unfermentiert“.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 (K 4) forderte der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Kläger meint, die Produktaufmachung sei irreführend, der Verbraucher gehe davon aus, dass es sich um einen alkoholfreien Wein handle. Die Produktaufmachung verstoße gegen Art. 7, 17 LMIV sowie §§ 25, 26 WeinG und §§ 3, 5 UWG.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet das Vorliegen einer Irreführungsgefahr. Verbraucher könnten weder aufgrund der Flaschenform noch aufgrund der Angabe der Rebsorte Chardonnay oder dem Zusatz „alcohol free“ darauf schließen, worum es sich bei dem Produkt handele, sondern müssten auf dem Rückenetikett die beschreibende Bezeichnung lesen, aus der sich ergebe, dass es sich nicht um einen alkoholfreien Wein handele.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Landgericht Berlin gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO , § 14 Abs. 2 UWG international und örtlich zuständig.

Der Kläger ist eine anspruchsberechtigte Stelle i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG, weil er in die unter [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) einsehbare Liste qualifizierter Einrichtungen gem. § 4 UKlaG eingetragen ist.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. § 2 UKlaG zu, da die Beklagte Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetz). Die Beklagte verstößt gegen Art. 7 LMIV. Gem. Art. 7 Abs. 1 LMIV dürfen Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein. Eine Information über Lebensmittel ist irreführend, wenn sie zur Täuschung geeignet ist. Zur Täuschung geeignet ist eine Information dann, wenn sie den tatsächlichen Gegebenheiten nicht entspricht und daher geeignet ist, bei den angesprochenen Verkehrskreisen zumindest auch unrichtige Vorstellungen über das Produkt zu erwecken (Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. , Rn. 46 zu Art. 7, OLG Karlsruhe, LMuR 2012, 104). Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Lebensmittelinformation mehrere Deutungsmöglichkeiten zulässt und nur eine dieser Deutungsmöglichkeiten nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Die Gesamtaufmachung des Lebensmittels ist entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob eine Irreführungseignung gegeben ist (Voit/Grube a.a.O., Rn. 47, EuGH LMuR 2015, 125; BGH, GRUR 2003, 631). Hierzu gehören neben dem Wortlaut werblicher Aussagen auch Bilder bzw. Grafiken. Potenziell irreführende Angaben oder Abbildungen können durch erläu-

ternde Zusatzangaben relativiert werden (BGH, GRUR 2003, 631). Auch die Informationen des Zutatenverzeichnisses sind heranzuziehen, wenn die Zusammensetzung des Lebensmittels für die Kaufentscheidung des Verbrauchers relevant ist (vgl. EuGH, Rs. C-51/94, Slg. I 1995, 3599 = ZLR 1995, 667). Allerdings ist nicht jede klarstellende Angabe geeignet, eine Irreführungsgefahr zu beseitigen (vgl. z.B. OLG Köln, LMRR 2004, 90 = GRUR-RR 2005, 94).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die streitgegenständliche Produktgestaltung irreführend.

Bei der Ermittlung der mutmaßlichen Verkehrserwartung ist im Kontext der LMIV die Auffassung der Verbraucher, und zwar der Gesamtheit der angesprochenen Verbraucher, heranzuziehen. Wenn die Erwartung eines relevanten Anteils dieser Verbraucherschaft nicht erfüllt wird, liegt eine Irreführung vor (vgl. OLG Köln, MD 2007, 1215).

Das Gericht, das zu den angesprochenen Verbrauchern gehört, kann die Verkehrserwartung selbst beurteilen und geht davon aus, dass ein relevanter Teil der Verbraucherschaft aufgrund der aus dem Tenor ersichtlichen Produktgestaltung meint, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt um einen alkoholfreien Wein handelt. Diese Erwartung wird nicht erfüllt, da es sich bei dem angebotenen Getränk tatsächlich um ein Produkt aus Traubensaft (und weiteren Zutaten) handelt.

Die verwendete Burgunderflasche ist den Verbrauchern als Weinflasche bekannt. Sie wird – wie sich aus der Anlage K 2 ergibt und dem Gericht auch aus eigener Anschauung bekannt ist – für Rotwein und Weißwein (meist Chardonnay) verwendet. Nicht erforderlich ist, dass diese Flaschenform ausschließlich für Wein, sondern – wie die Beklagte einwendet – auch für andere Produkte gebräuchlich ist. Hinzu kommt, dass die Flasche mit einem Etikett versehen ist und auch im Bereich des Flaschenhalses so gestaltet ist, wie es der Verbraucher von Weinflaschen kennt. Weiter spricht für die Einordnung des Produkts als Wein, dass sich auf dem Etikett die Bezeichnung Chardonnay und damit einer sehr bekannten und populären Weißwein- bzw. Rebsorte befindet. Auch wenn – wie die Beklagte zu Recht einwendet – der Rebsortenname nicht dem Wein vorbehalten ist, lässt sich aus seiner konkreten Verwendung auf dem Etikett einer Burgunderflasche und ohne Hinweis auf ein anderes Produkt auf einen Wein schließen, da die Bezeichnung desm Verbraucher vor allem als Wein geläufig ist. Aus dem Hinweis „alcohol free“ entnimmt der Verbraucher, der das Getränk aus den genannten Gründen für einen Wein hält, dass es keinen Alkohol enthält. Die Bezeichnung Zera, die Assoziationen zu dem englischen Wort zero bzw. dem französischen Wort zéro (ausgeschriebenes Wort für die Zahl 0) weckt, stellt die Alkoholfreiheit des Produkts nochmals in den Fokus. Der Umstand, dass das Produkt alkoholfrei ist, muss bei dem Verbraucher keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass es sich um Wein handelt, da

es auch alkoholfreien Wein gibt und ein Hinweis auf ein anderes Produkt auf dem Vorderetikett nicht vorhanden ist. Der Umstand, dass – wie die Beklagte vorträgt – auch andere Winzer Traubensäfte in ähnlichen Flaschen anbieten, lässt die Irreführungsgefahr nicht entfallen. Dass Traubensäfte in der Regel in derart gestalteten Flaschen angeboten werden, lässt sich nicht feststellen und wird von der Beklagten auch nicht behauptet. Im Übrigen ist auf den von der Beklagten in Bezug genommenen Flaschen auch teilweise ausdrücklich die Bezeichnung Traubensaft auf dem Vorderetikett der Flasche vorhanden (siehe z.B. S. 9 des Schriftsatzes der Beklagten vom 02.03.2022, Bl. 52 d.A.), so dass dort – anders als im vorliegenden Fall - schon deswegen kein Irrtum entstehen kann.

Irreführende Angaben können zwar grundsätzlich durch erläuternde Zusatzangaben relativiert werden. Vorliegend sind die Angaben auf dem Rückenetikett der Flasche aber nicht geeignet, die Irreführungsgefahr auszuräumen. Nachdem im Hinblick auf die gewählte Flaschenform und die herausgestellten Angaben auf dem Vorderetikett die Vorstellung vermittelt wird, es handele sich um alkoholfreien Wein, hätte der veranlasste Irrtum nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden können, der ebenfalls an prominenter Stelle steht. Die Angabe auf der Rückseite der Flasche, es handele sich um Traubensaft, die im Hinblick auf die aufgeführten weiteren Zutaten in mehreren Sprachen auch nicht direkt ins Auge fällt, reicht nicht aus. Im Übrigen dürften sich wegen der gewählten Gestaltung der Flasche inklusive des Vorderetiketts für nicht unrelevante Teile der Verbraucherschaft keine offenen Fragen ergeben, so dass sie auch keinen Anlass haben, die weiteren Informationen auf der Rückseite der Flasche vor dem Kauf des Produkts näher zu inspizieren.

Art. 7 LMIV ist Verbraucherschutzgesetz iSv § 2 UKlaG. Die Aufzählung der Verbraucherschutzgesetze in § 2 Abs. 2 UKlaG ist nicht abschließend (BGH GRUR 2012, 415; BGH WRP 2016, 467). Zu den sonstigen Verbraucherschutzgesetzen gehören alle sonstigen Vorschriften, die Verhaltenspflichten des Unternehmers gegenüber dem Verbraucher begründen (BGH WRP 2020, 726) und deren Verletzung Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen (BGH WRP 2020, 726). Hierzu gehört auch die Regelung des Art. 7 LMIV (Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG, 40. Auflage 2022, § 2 UKlaG Rn. 30b).

Ob daneben auch ein Verstoß gegen §§ 25, 26 WeinG vorliegt, kann offenbleiben.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund des erfolgten Verstoßes indiziert und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Der aus dem Tenor zu 2. ersichtliche Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten i.H.v. 200,00 € steht dem Kläger gem. § 13 Abs.3 UWG i.V.m. § 5 UKlaG zu, da die Abmahnung begründet und berechtigt war. Der Kläger kann als Verband die Erstattung einer Kostenpauschale verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Richterin am Landgericht